

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2012

Nr. 2012/967

Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte Verlängerung des Schulversuchs

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat bewilligte am 17. Mai 2006 einen Kredit zur Realisierung von Massnahmen zur Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern (KRB Nr. SGB 026/2006). Damit wurde ab dem Schuljahr 2006/2007 an der Kantonsschule Solothurn ein vorerst auf drei Jahre befristeter Schulversuch mit einem fünfjährigen Maturitätslehrgang geführt. Da aufgrund der Erfahrungen Vorbehalte insbesondere betreffend die Entwicklung der Nachfrage nach diesem Bildungsangebot angebracht wurden, wurde der Schulversuch um weitere drei Jahre bis Ende des Schuljahres 2011/2012 verlängert (RRB Nr. 2008/2282 vom 16.12.2008).

2. Erwägungen

Ende 2011 führte das mit der Konzeptionierung und Realisierung beauftragte Projektteam der Sonderklasse im Auftrag des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen eine Evaluation durch. Die Beurteilung ist überwiegend positiv, insbesondere ist eine Zunahme der Nachfrage in den letzten zwei Jahren zu verzeichnen. Der Mindestbestand von 12 Schülerinnen und Schülern zu Beginn eines Klassenzuges konnte erreicht werden. Zu dieser Entwicklung beigetragen haben gezielte Informationen seitens der Schule und die Zertifizierung als 'Swiss Olympic Partner School' durch Swiss Olympic im Jahr 2009 mit einer Rezertifizierung im Jahr 2011 für weitere vier Jahre. Damit kann die Kantonsschule Solothurn schweizweit für Interessenten und Interessentinnen als sportfreundliche Schule empfohlen werden.

Verlässliche Prognosen zur Weiterentwicklung der Nachfrage sind schwierig, da die Schwankungen im Nachwuchsbereich gross sind. Die Jugendlichen müssen sich durch überdurchschnittliche Fähigkeit und Motivation für eine Sportart auszeichnen, die schulischen Aufnahmebedingungen für das Gymnasium erfüllen und zudem einem nationalen oder regionalen Kader oder Sportverband angehören sowie möglichst über eine 'Swiss Olympic Talents Card' verfügen. Deren Entwicklungsmöglichkeiten müssen sowohl von den Projektverantwortlichen der Schule als auch von deren Verbands- oder Vereinsleitung in hohem Masse positiv beurteilt und empfohlen werden. Der Schulversuch soll vor einer definitiven Entscheidung nochmals befristet um zwei Jahre weitergeführt werden.

Gemäss § 28 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005¹⁾ kann der Regierungsrat zur Regelung von Schulversuchen von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen. So kann der Schulversuch einen fünfjährigen Maturitätslehrgang anbieten, obwohl § 5 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes bestimmt, dass die gymnasialen Maturitätslehrgänge vier Jahre dauern.

¹ BGS 414.11.

Da einerseits aus betrieblichen und finanziellen Gründen ein Minimalbestand an Schülerinnen und Schülern zu erreichen ist und andererseits wegen des hohen individuellen Betreuungs- und Koordinationsaufwandes die Klassen nicht zu gross sein sollten, ist eine Klassengrösse von 12 bis 18 Schülerinnen und Schülern anzustreben. Die Betreuungskapazitäten für die Sonderklasse im Umfang von fünf Jahreslektionen (rund 21 %) werden unverändert so beibehalten.

3. Stundentafel für die Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte

Während der Versuchsphase des Sonderzuges mit fünfjährigem Maturitätslehrgang ab Schuljahr 2006/2007 wurde dieser Lehrgang aus betrieblichen Gründen auf ein Schwerpunktfach beschränkt. Ebenso nötig war eine Einschränkung des Wahlangebotes an Grundlagenfächern.

Da sich dieses Konzept bewährt hat und auch in Zukunft von sehr unterschiedlichen Begabungen respektive Trainingsaufwänden und -zeiten auszugehen ist und demzufolge die organisatorischen Herausforderungen für die Schule möglichst gering zu halten sind, werden die Beschränkung auf das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht und die Beschränkung des Wahlangebotes an Grundlagenfächern beibehalten. Die Stundentafel für die Sonderklasse entspricht anzahlmässig und anforderungsmässig derjenigen des regulären vierjährigen Maturitätslehrgangs – verteilt auf fünf Jahre mit entsprechend geringerer Lektionenzahl pro Woche – für das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht.

Die Stundentafel ist gemäss § 13 der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997¹⁾ vom Regierungsrat zu erlassen.

4. Beschluss

- 4.1 Der Schulversuch 'Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte' wird für die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014 weitergeführt.
- 4.2 Für die Sonderklasse gilt ab Beginn des Schuljahrs 2012/2013 die Stundentafel gemäss Beilage.
- 4.3 Pro Schuljahr kann maximal eine Sonderklasse geführt werden; die Richtwerte pro Klasse betragen 12 bis 18 Schüler und Schülerinnen.
- 4.4 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, bis Ende Oktober 2013 eine Evaluation des Schulversuchs durchzuführen und einen endgültigen Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen.
- 4.5 Die Sonderklasse wird weiterhin im Rahmen des Globalbudgets Mittelschulbildung finanziert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

¹ BGS 414.114.

Beilage

Studentafel für die Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte an der Kantonsschule Solothurn (Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht)

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, DK, YJP, EM, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3) AB, LB, AvG

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Kultur und Sport

Kantonale Sportfachstelle

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn (10)

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten (10)

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

Präsidien der Maturitätskommissionen Solothurn und Olten (2, Versand durch ABMH)

Verband Lehrerinnen und Lehrer LSO, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle